

# ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

der Abg. Mag. Roman Haider, Dr. Walter Rosenkranz, DDr. Hubert Fuchs  
und weiterer Abgeordneter  
betreffend Entschärfung der Registrierkassenpflicht

*eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (820 d.B.): Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2016 (Bundesfinanzgesetz 2016 - BFG 2016) samt Anlagen (891 d.B.), UG 16  
in der 104. Sitzung des Nationalrates*

Die mit 1. Jänner 2016 in Kraft tretende Steuerreform sieht als wesentliches Mittel zur Gegenfinanzierung die sogenannte Registrierkassenpflicht vor. Elektronische Aufzeichnungssysteme sollen die Erfassung der Barumsätze erleichtern. Dabei soll vor allem die Bekämpfung von möglichem Missbrauch im Vordergrund stehen. Es sollen ab 1. Jänner 2016 für Betriebe neue Aufzeichnungspflichten für alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung gelten. Somit haben Betriebe (Gewerbe, selbständige Tätigkeit und Land- und Forstwirtschaft) zur Einzelerfassung der Barumsätze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden, wenn der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000,-- und die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500,-- im Jahr überschreiten. Vom Begriff „Barumsätze“ sind auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte, mittels Barschecks oder auch das Ausgeben von Gutscheinen und Bons umfasst. Sind die Voraussetzungen für die Registrierkassenpflicht gegeben, muss der Unternehmer ab 1. Jänner 2016 eine elektronische Registrierkasse in Verwendung haben, die der Kassenrichtlinie entspricht. Darüber hinaus müssen alle Kassensysteme ab 1. Jänner 2017 zusätzlich über einen Manipulationsschutz sowie eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen, welche der neuen Registrierkassensicherheitsverordnung entspricht. Durch die Registrierkassenpflicht werden Unternehmen nicht nur finanziell stark belastet sondern es wird auch zu einem großen zusätzlichen bürokratischen Aufwand kommen. Eine Anhebung der Grenzen auf das jeweilige Doppelte würde nicht nur der Bürokratisierung entgegenwirken, sondern den vielen Unternehmen und Vereinen auch Wertschätzung ausdrücken.

Vereine und deren freiwillige Mitglieder leisten einen wesentlichen Beitrag für das Gemeinwohl in Österreich. Ein Teil der Freiwilligenarbeit in Österreich ist die Jugendarbeit und Betreuung unserer Jüngsten. Mit der verpflichtenden Einführung der Registrierkassen werden viele Freiwillige und Ehrenamtliche vor den Kopf gestoßen und verprellt.

Die heimische Wirtschaft ist geprägt von Ein-Personen-Unternehmen (EPU). Sie stellen laut einer Erhebung im Jahr 2013 mittlerweile 57,3% der Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich. Gemeinsam mit Klein- und Mittleren-Unternehmen (KMU) sind sie das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft. Im Speziellen besteht aufgrund der komplexen technischen Anforderung an die Registrierkassen und der auf sie zukommenden finanziellen Belastung große Verunsicherung. Mit den neuen Erfordernissen werden den KMU neuerliche Barrieren und Hürden entgegen gesetzt.

Die derzeitig gesetzten Grenzen lassen befürchten, dass die Leistungen von Unternehmen und Vereinen nicht mehr wie bisher erbracht werden und dem Staat dadurch viel teurer kommen.

Kritik an der Registrierkassenregelung kommt auch von den Bundesländern; in Oberösterreich, Niederösterreich und im Burgenland wurden bereits entsprechende Beschlüsse gefasst und Änderungen bei der Registrierkassenpflicht ident wie in diesem Antrag gefordert.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der zuständige Bundesminister für Finanzen wird ersucht, umgehend eine Regierungsvorlage vorzulegen, die

1. die im Rahmen der Steuerreform beschlossene Registrierkassenpflicht mit einer Umsatzfreigrenze von Euro 15.000.- auf 30.000.- und die vorgesehene Barumsatzgrenze von Euro 7.500 Euro auf 15.000.- erhöht oder auf sonstige Weise sicherstellt, dass Klein- und Kleinstunternehmen sowie mittelständische Betriebe von der Registrierkassenpflicht ausgenommen werden,
2. die derzeit vorliegenden Regelungen betreffend Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung solange aussetzt, bis neue Lösungen gefunden werden, die sicherstellen, dass Klein- und Kleinstunternehmen sowie mittelständische Betriebe keinen ungebührlichen finanziellen und bürokratischen Belastungen ausgesetzt werden.
3. die 48 Stunden Regelung bei der Registrierkassenpflicht überdenkt und in diesem Zusammenhang eine einheitliche, rechtssichere und rechtsgleiche Befreiung für Vereine und Körperschaften auch im Bereich des Körperschaftsteuerrechts und der Gewerbeordnung, gewährleistet, die es Vereinen ermöglicht, ihre ehrenamtliche Aufgabe ohne bürokratische Hindernisse zu erledigen.“



